

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen monatliche öffentlichrechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten dieser Einrichtungen zu leisten.
- (2) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 und 14.00 Uhr) ist ein Zuschlag zu zahlen.

#### § 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

#### § 3 Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dies entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

#### § 4 Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig. Er ist immer für volle Monate zu leisten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

#### § 5 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Teil dieser Satzung.

#### § 6 Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zu-

sammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Erziehungsgeldgesetz sind nicht zum Einkommen hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkünften ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Falle des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 269 bis Seite 305

Ausschreibungen  
Seite 306 bis Seite 308

**§ 7**

**Beitragsemäßigung und Erlass**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

**§ 8**

**Auskunftspflichten**

- (1) Bei der Aufnahme, während der laufenden Betreuung und bei der Entlassung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung haben die Eltern auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

**§ 9**

**Anzeigepflicht**

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich schriftlich anzugeben.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 8 Abs. 1 und § 9 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

**§ 11**

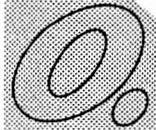
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen die Elternbeitragspflicht betreffenden orts- oder landesrechtlichen Regelung.

**Anlage**

**Elternbeitragstabelle**

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12271 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 24542 Euro	26,08 Euro	15,85 Euro	68,00 Euro	26,08 Euro
bis 36813 Euro	44,48 Euro	26,08 Euro	141,12 Euro	57,78 Euro
bis 49084 Euro	73,11 Euro	41,93 Euro	208,61 Euro	83,85 Euro
bis 61355 Euro	115,04 Euro	62,89 Euro	276,61 Euro	115,04 Euro
über 61355 Euro	151,34 Euro	83,85 Euro	312,91 Euro	151,34 Euro



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28.06.2006

In Vertretung

Bernhard Elsemann  
Stadtkämmerer

## Bürgerentscheidungsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### Bürgerentscheidungsatzung der Stadt Oberhausen

#### § 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bürgerentscheiden, die gemäß § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Gebiet der Stadt Oberhausen (Abstimmungsgebiet) durchzuführen sind.

#### § 2 – Abstimmungsleiter

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist als Abstimmungsleiter(in) für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Auswertung des Bürgerentscheides verantwortlich.

#### § 3 – Abstimmungsbezirke, Abstimmungslokale

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein. Die Abstimmungsbezirke entsprechen in Größe und Anzahl den Wahlbezirken gemäß § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der jeweils gültigen Einteilung des Wahlgebietes zu den Kommunalwahlen.
- (2) Für jeden Abstimmungsbezirk wird grundsätzlich ein Abstimmungslokal eingerichtet.

#### § 4 – Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstand

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand und für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Briefabstimmungsvorstände für die Stimmabgabe per Brief.

#### § 5 – Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Monate im Gemeindegebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, hat.
- (2) Nicht abstimmungsberechtigt ist,
  1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten ein(e) Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der/des Betreuerin/Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**§ 6 – Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt für jeden Abstimmungsbezirk ein Abstimmungsverzeichnis an. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (3) Die/Der Bürger/in kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- (4) Ein(e) Abstimmungsberechtigte(r) erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn sie/er durch Brief oder in einem anderen Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirktes abstimmen will. Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (6) Ein(e) Abstimmungsberechtigte(r), die/der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wird auf Antrag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid dort nachgetragen.

**§ 7 – Abstimmungsbenachrichtigung**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister jede(n) Abstimmungsberechtigte(n), die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten,
  2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
  3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  4. den Text der zu entscheidenden Frage,
  5. die Nummer, unter welcher die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung oder Ausgabe von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

**§ 8 – Information der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die

innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.

- (2) Das Informationsblatt enthält

1. den Text der zu entscheidenden Frage,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
4. eine kurze, sachliche Begründung der Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen samt Angabe ihrer Stärke sowie der Einzelmitglieder. Eine kurze, sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus, Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

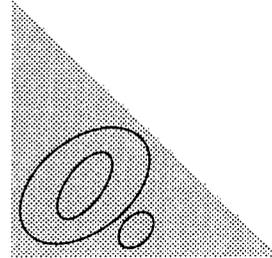
- (3) Die Textbeiträge zum Informationsblatt (Abs. 2 Ziffern 2 – 5) sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der Reihenfolge des Absatzes 2 Ziffern 2 – 5 zusammengestellt. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte darf eine Länge von einer DIN A 4 Seite nicht überschreiten.

- (4) Die von den Beteiligten nach Abs. 2 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie bzw. er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Das Informationsblatt wird den Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Benachrichtigung zugesandt. Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht.

**§ 9 – Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachungen**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids



und den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt.

(4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister öffentlich bekannt:

1. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
2. den Hinweis, dass der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal in der Abstimmungsbenachrichtigung genannt sind,
3. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungslokal bereit gehalten werden,
4. den Hinweis, dass die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Identitätsausweis mitzubringen ist, damit sich die/der Abstimmende bei Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann,
5. den Hinweis, dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
6. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Brief abgestimmt werden kann.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

**§ 10 – Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ oder „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 11 – Stimmabgabe**

- (1) Jede/jeder Abstimmende hat eine Stimme. Sie/Er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.
- (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

**§ 12 – Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
  1. ihren/seinen Stimmschein,
  2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden bzw. zu übergeben, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 15.00 Uhr bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

**§ 13 – Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt; bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet (§ 26 Abs. 7 GO NRW).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 14 – Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§ 15 – Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen**

Auf die Durchführung des Bürgerentscheids finden die Vorschriften des KWahlG NRW und der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

**§ 16 – Bürgerentscheide in den Stadtbezirken**

Handelt es sich bei der zur Entscheidung anstehenden Frage um eine Angelegenheit von bezirklicher Bedeutung gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen in Verbindung mit den Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung, so gelten die §§ 1 bis 15 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die im jeweiligen Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt sind und in § 13 Abs. 1 der Satzung an die Stelle des Rates die zuständige Bezirksvertretung tritt.

**§ 17 – Feststellung von Einwohnerzahlen**

Die Einwohnerzahlen gemäß § 26 Abs. 4 und Abs. 9 der GO NRW sind zum letzten Halbjahresstichtag, der mindestens drei Monate vor der Einreichung des Bürgergehrens liegt, nach dem Melderegister zu ermitteln.

**§ 18 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Bürgerentscheidsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 5.11.2001 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 23/2001, S. 335) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 20.06.2006

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss zum 31.12.2005 der GMVA Niederrhein GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Juni 2006 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 mit einem Gewinn von 11.133.126,32 € festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Gewinn wird zur Reduzierung des Bilanzverlustes verwendet.  
Der verbleibende Bilanzverlust von 10.474.886,97 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 31.07.2006 bis 18.08.2006 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, hat am 28. Februar 2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinschafts -Müll-Verbrennungsanlage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

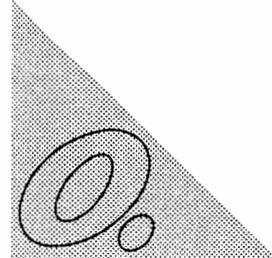
Eine voraussichtlich langfristige Forderung gegenüber der Gesellschafterin REMONDIS Oberhausen GmbH aus einer Patronatserklärung wurde nicht abgezinst. Der mögliche Abzinsungsbetrag beläuft sich auf ca. 3,1 Mio. €. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit der genannten Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 28. Februar 2006  
Te./Ak.

Niederrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. J. Teschner  
Wirtschaftsprüfer

M. Antzok-Komp  
Wirtschaftsprüfer



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 484 - Reinekering / Wolfstraße / Hiesfelder Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Bereich Hiesfelder Straße, Wolf-, Jäger-, Laubstraße und Sterkrader Wald - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

I. Der Bebauungsplan Nr. 484 - Reinekering / Wolfstraße / Hiesfelder Straße - wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Hiesfelder Straße, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 185, 387, 388, 517, 390 und 394, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 394 und 393, südwestliche Seite des Reinekeringes, nordöstliche und südöstliche Grenzen des Flurstückes Nr. 381, nordöstliche Grenzen des Flurstückes Nr. 663 (Kirche), nordwestliche Seite der Wolfstraße.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 484 - Reinekering / Wolfstraße / Hiesfelder Straße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Ge-

meinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 484 - Reinekering / Wolfstraße / Hiesfelder Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

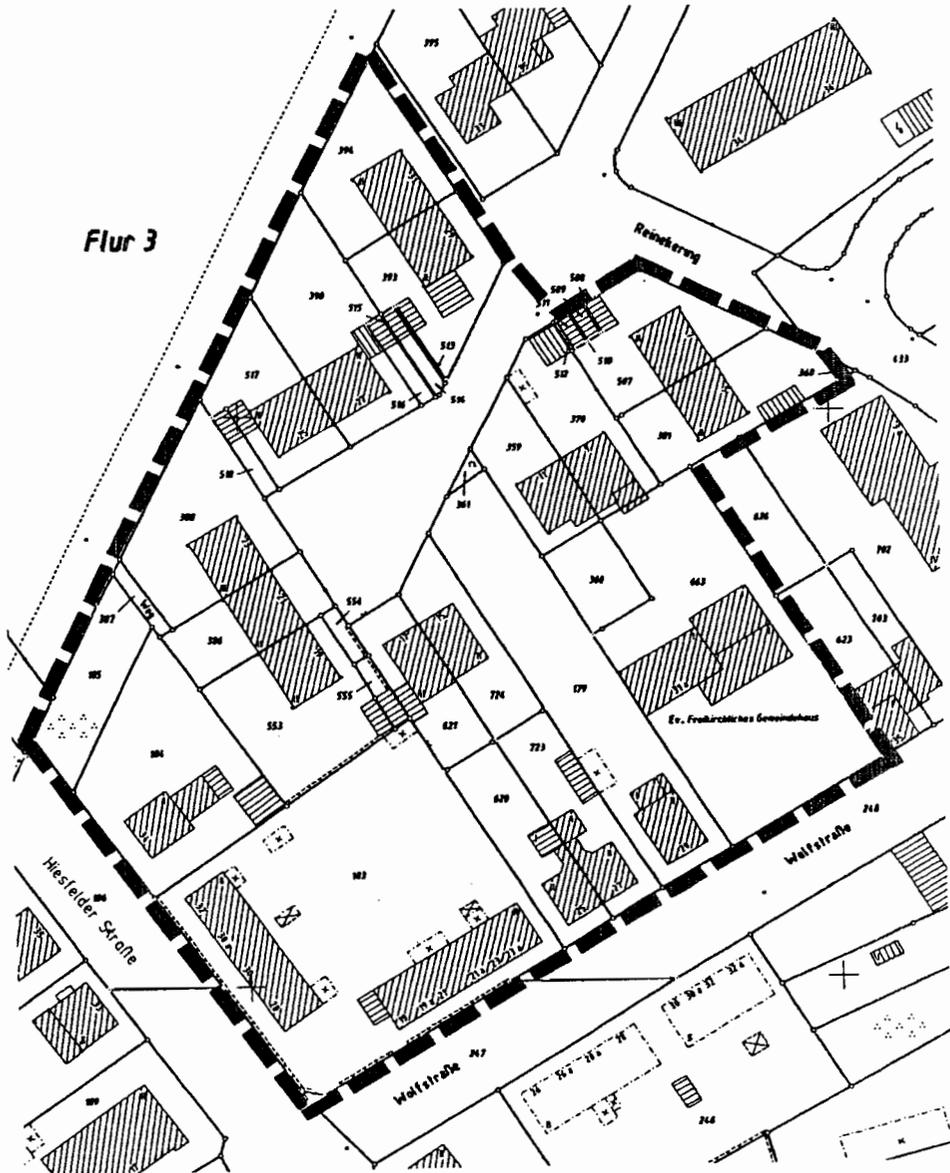
**III. Bekanntmachungsanordnung**

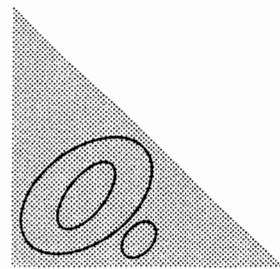
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.06.2006

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 484  
Reinekering / Wolfstraße / Hiesfelder Straße**





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 490 - Oranienstraße / Arnheimer Straße - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 - Besslerstraße -**

I. Der Bebauungsplan Nr. 490 - Oranienstraße / Arnheimer Straße - wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22, und betrifft folgende Grundstücke:

Flurstücke Nr. 109, 341, 342, 343, 344, 401, 402, 403, 500 und 539 sowie Teile der Oranienstraße und Arnheimer Straße im Bereich der Kreuzung Oranienstraße / Arnheimer Straße.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 490 - Oranienstraße / Arnheimer Straße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

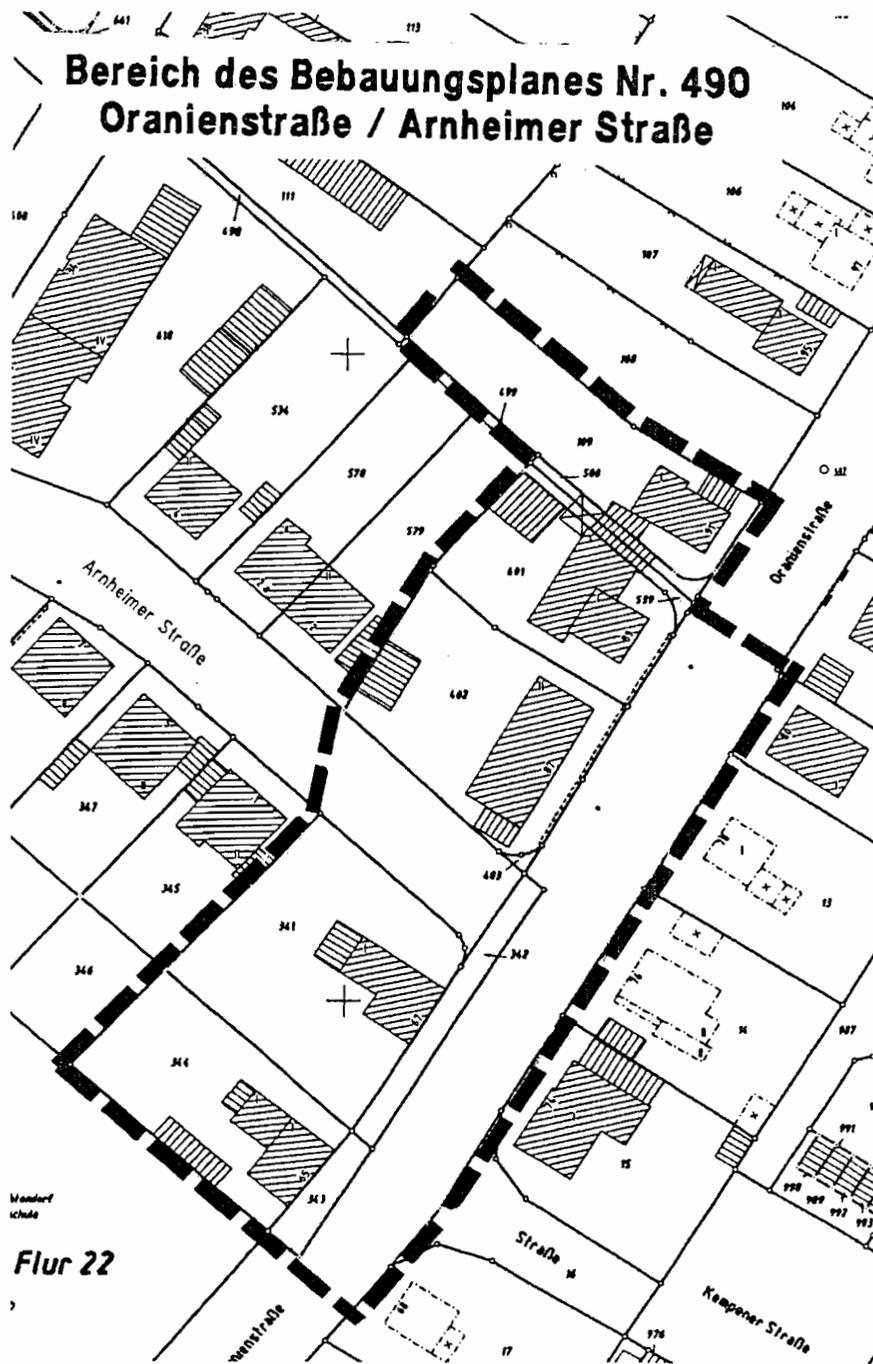
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 490 - Oranienstraße / Arnheimer Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

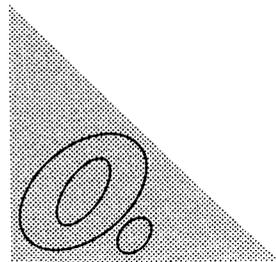
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.06.2006

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



Skizze 2



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 492 - Schmachtendorfer Straße / Forststraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/II - Tenterstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

I. Der Bebauungsplan Nr. 492 - Schmachtendorfer Straße / Forststraße - wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 23, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 777, nordwestliche Seite der Schmachtendorfer Straße, nordöstliche Seite der Forststraße, südwestliche Seite der Tenterstraße bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 868, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 868, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 977 und 978, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 978, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 882, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 791 und 780, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 780, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 777.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 492 - Schmachtendorfer Straße / Forststraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben

Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

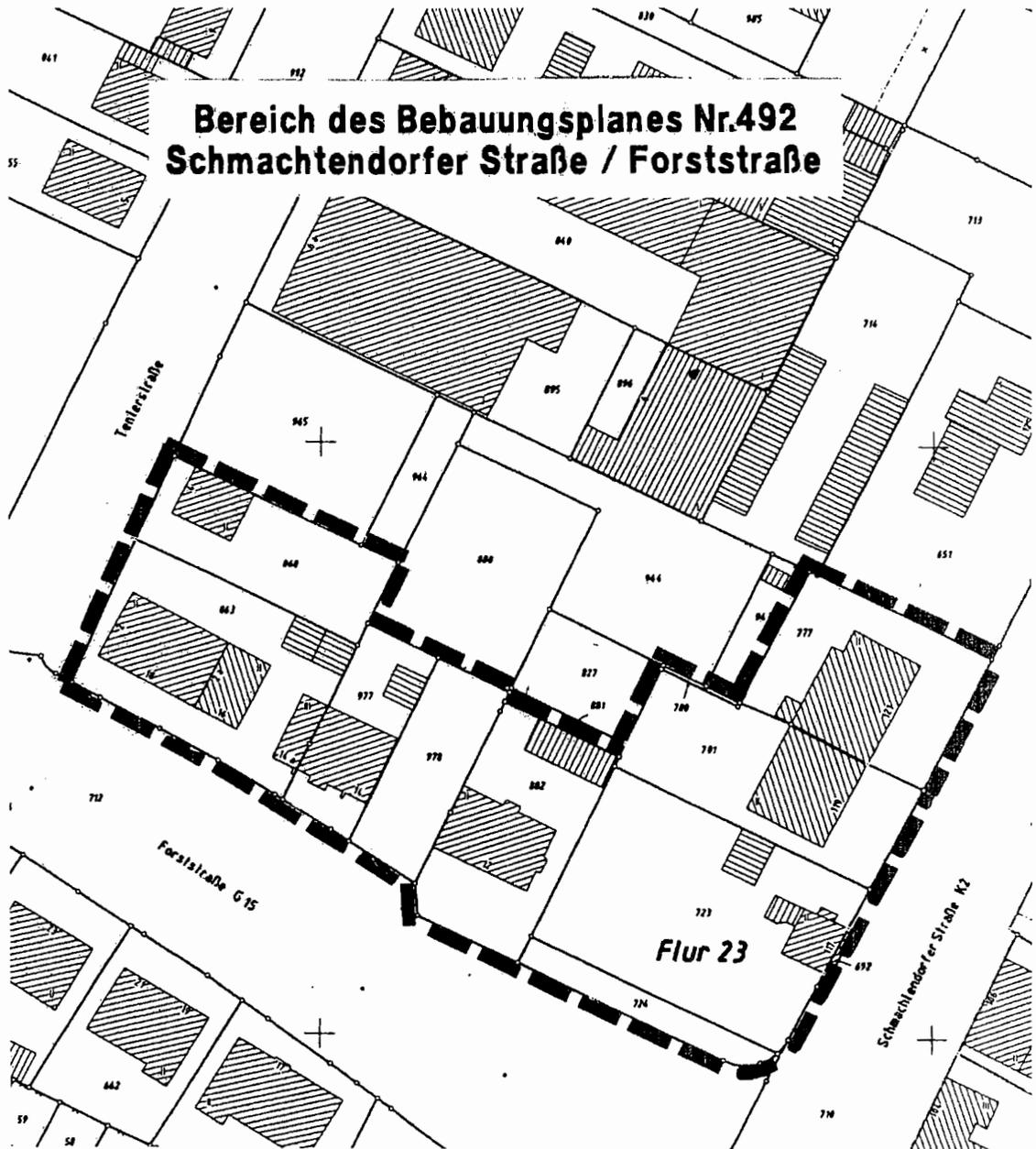
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 492 - Schmachtendorfer Straße / Forststraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

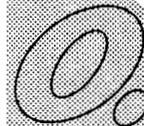
**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.06.2006

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 494 - Am Heisterkamp / Am Flachskamp - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 183 - Flachstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

I. Der Bebauungsplan Nr. 494 - Am Heisterkamp / Am Flachskamp - wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Straße Am Heisterkamp, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 842, 848 und 816, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 816, 1030, 1029, 969, 970, 971, 972, 967, 968, 1004 und 1005, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1005, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 838, 837, 836 und 835.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 494 - Am Heisterkamp / Am Flachskamp - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

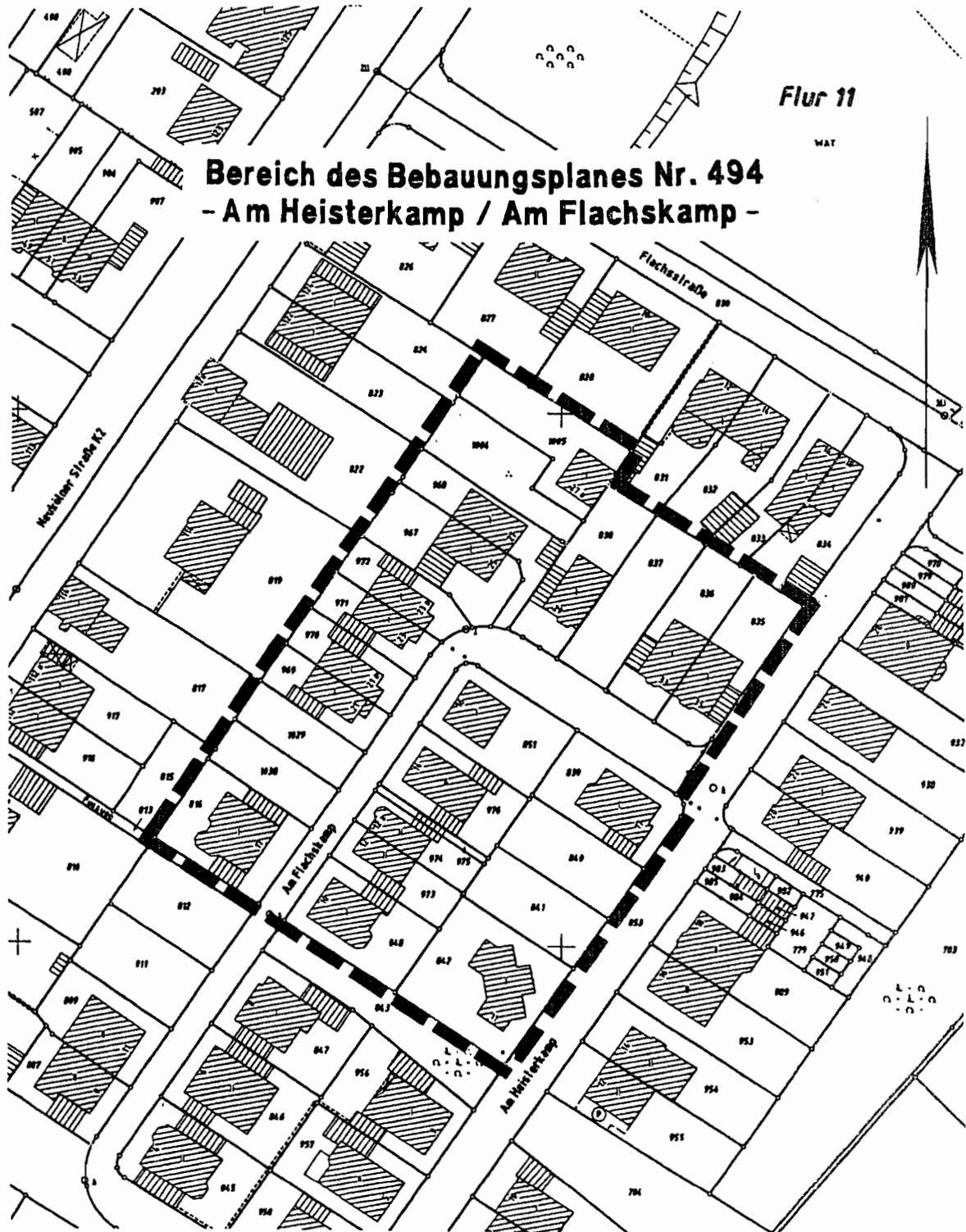
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 494 - Am Heisterkamp / Am Flachskamp - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

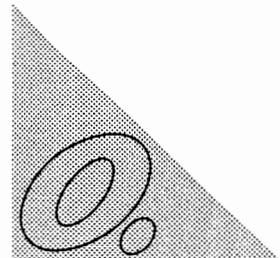
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.06.2006

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 494  
- Am Heisterkamp / Am Flachskamp -**



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 495 - Eitelstraße / Kramtsweg / Am Veenteich - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

I. Der Bebauungsplan Nr. 495 - Eitelstraße / Kramtsweg / Am Veenteich - wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Eitelstraße, zwischen den Häusern Eitelstraße 16 und 18 verspringend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 326, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 326 und 605, den Kramtsweg überquerend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 643, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 643, 644, 645, 646, 647, 526, 527, 528 und 529, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 529, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 530 und 592, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 592, 593, 556, 557, 558, 553 und 546, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 546, 668, 544, 697 und 698, südliche Seite der Straße Kramtsweg bis zur westlichen Seite der Neukölner Straße, westliche Seite der Neukölner Straße bis zu nördlichen Seite der Eitelstraße.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 495 - Eitelstraße / Kramtsweg / Am Veenteich - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

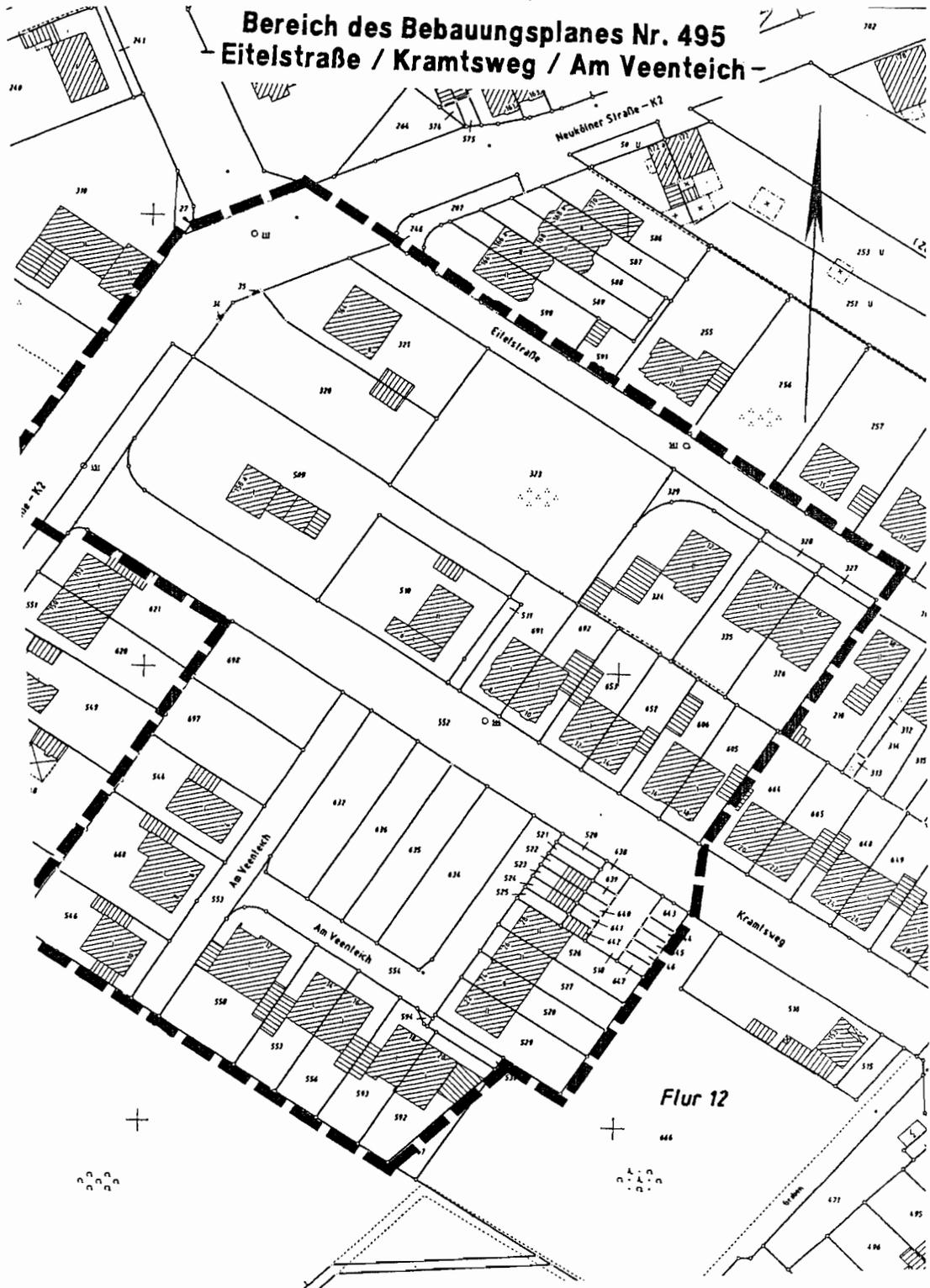
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 495 - Eitelstraße / Kramtsweg / Am Veenteich - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

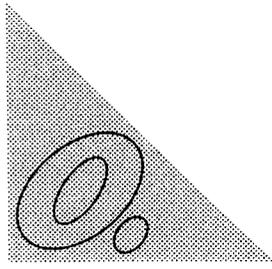
**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.06.2006

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 496 - Stollenstraße / Sudetenstraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

I. Der Bebauungsplan Nr. 496 - Stollenstraße / Sudetenstraße - wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Sudetenstraße, nördliche Seite der Stollenstraße, zwischen den Häusern Stollenstraße 20 und 22 verspringend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 392, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 392 und deren Verlängerung bis zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 439, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 439, 100, 118, 117, 115 und teilweise 114, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 681, nördliche Seite der Straße Kramtsweg.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 496 - Stollenstraße / Sudetenstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 –

Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

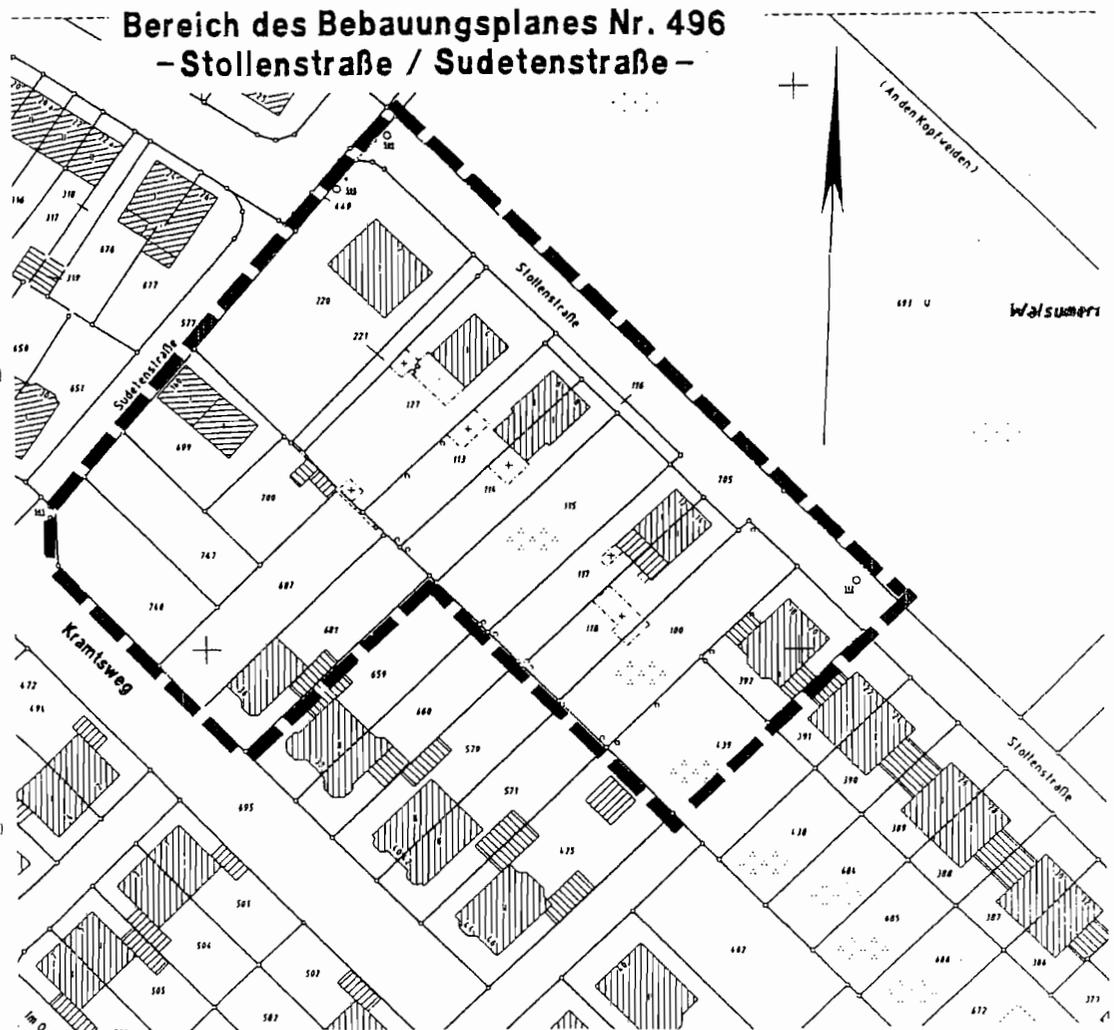
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 496 - Stollenstraße / Sudetenstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

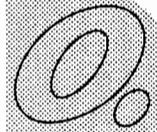
**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.06.2006

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Aufstellung des Bebauungspla-  
nes Nr. 582 - Wacholderweg / Ginsterweg /  
Dirlingsweg -**

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 19.05.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 8, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Elpenbachstraße; südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 309; abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 235; südwestliche und westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 235 und 236; südöstliche Seite der Fürstenstraße und Herzogstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 582 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erhalt der klassischen Siedlungsstruktur;
- Prüfen von Rahmenbedingungen für mögliche bauliche Erweiterungsmaßnahmen;
- Sicherung der Wohnfunktion;
- Sicherung der prägenden Freiraumstrukturen.

**Hinweis**

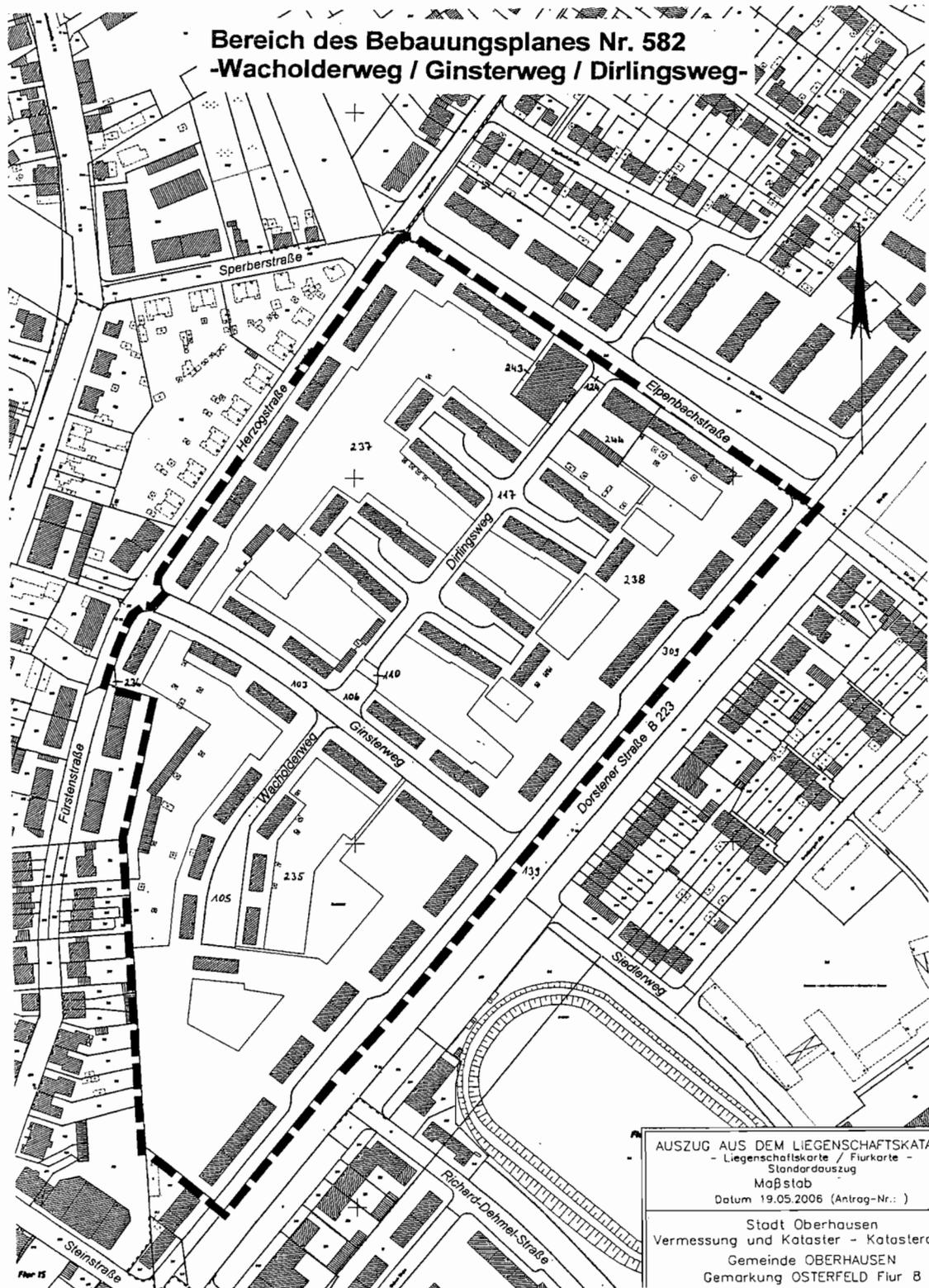
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

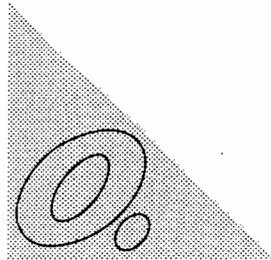
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 28.06.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernhard Elsemann





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 581-Ackerfeld-, Boden- und Grundstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 15.05.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21 und 22 und umfasst die Ackerfeld-, Boden- und Grundstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 581 soll im Wesentlichen folgendes Hauptplanungsziel verfolgt werden:

- Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und öffentlicher Verkehrsfläche entsprechend dem vorhandenen Ausbau.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.06.2006

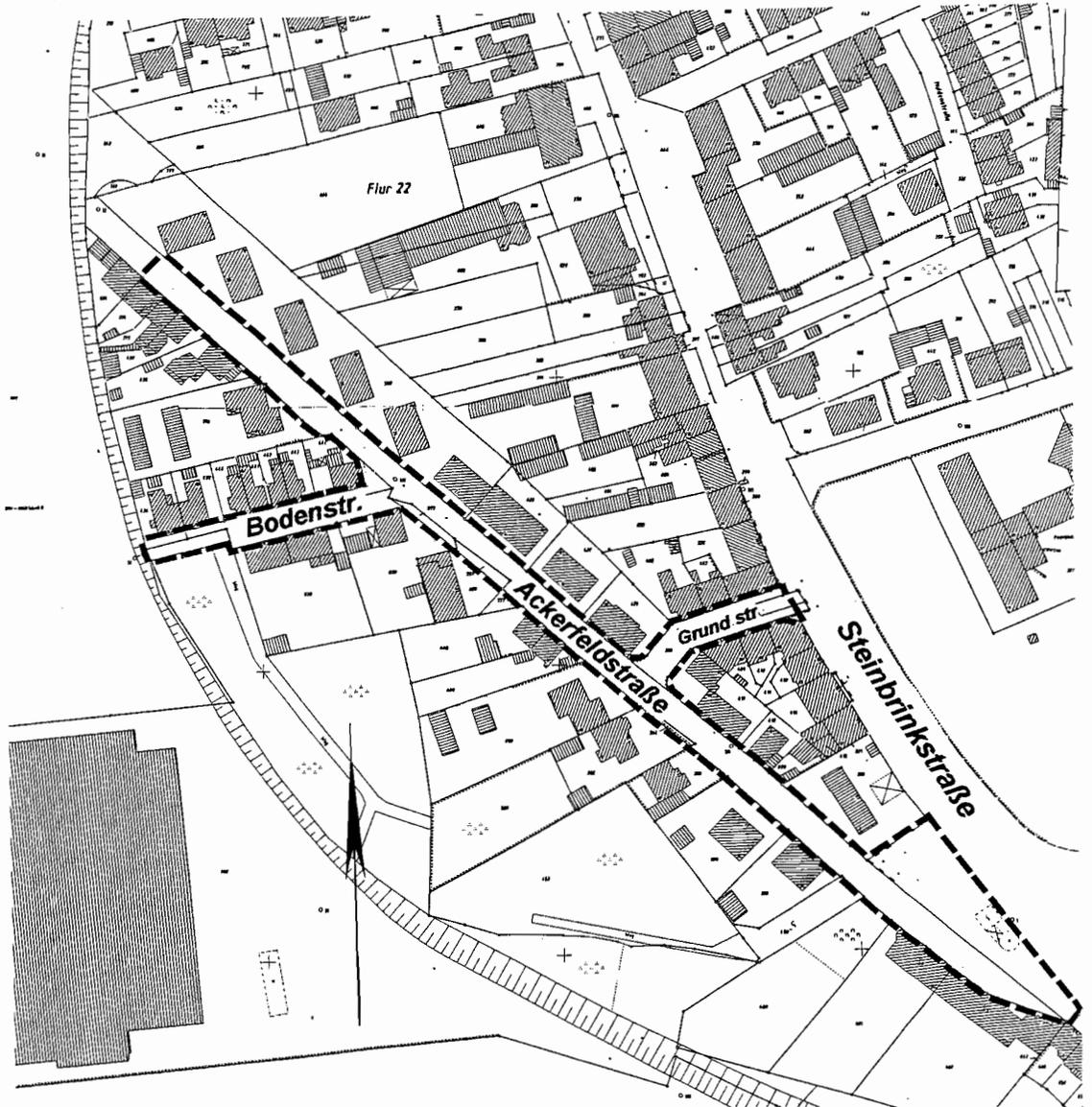
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernhard Elsemann

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 581**

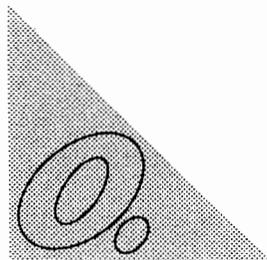
Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Ackerfeld-, Boden- und Grundstraße im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

## Bereich des Bebauungsplanes Nr. 581 - Ackerfeld-, Boden- und Grundstraße -



— — — — — Umgrenzung des Plangebietes

Angefertigt: Oberhausen, 15.05.2006  
Bereich 5 – 1  
Stadtplanung



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Einstellung des Verfahrens zum  
Bebauungsplan Nr. 325 - Ackerfeldstraße /  
Bodenstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2006 beschlossen, das nachfolgend aufgeführte Bauleitplanverfahren einzustellen und den dazu gefassten Beschluss (Bebauungsplan-aufstellungsbeschluss) aufzuheben:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 325  
- Ackerfeldstraße / Bodenstraße -  
Aufstellungsbeschluss vom 17.12.1990  
(Drucksache Nr. 983)

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Aufhebungsgebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

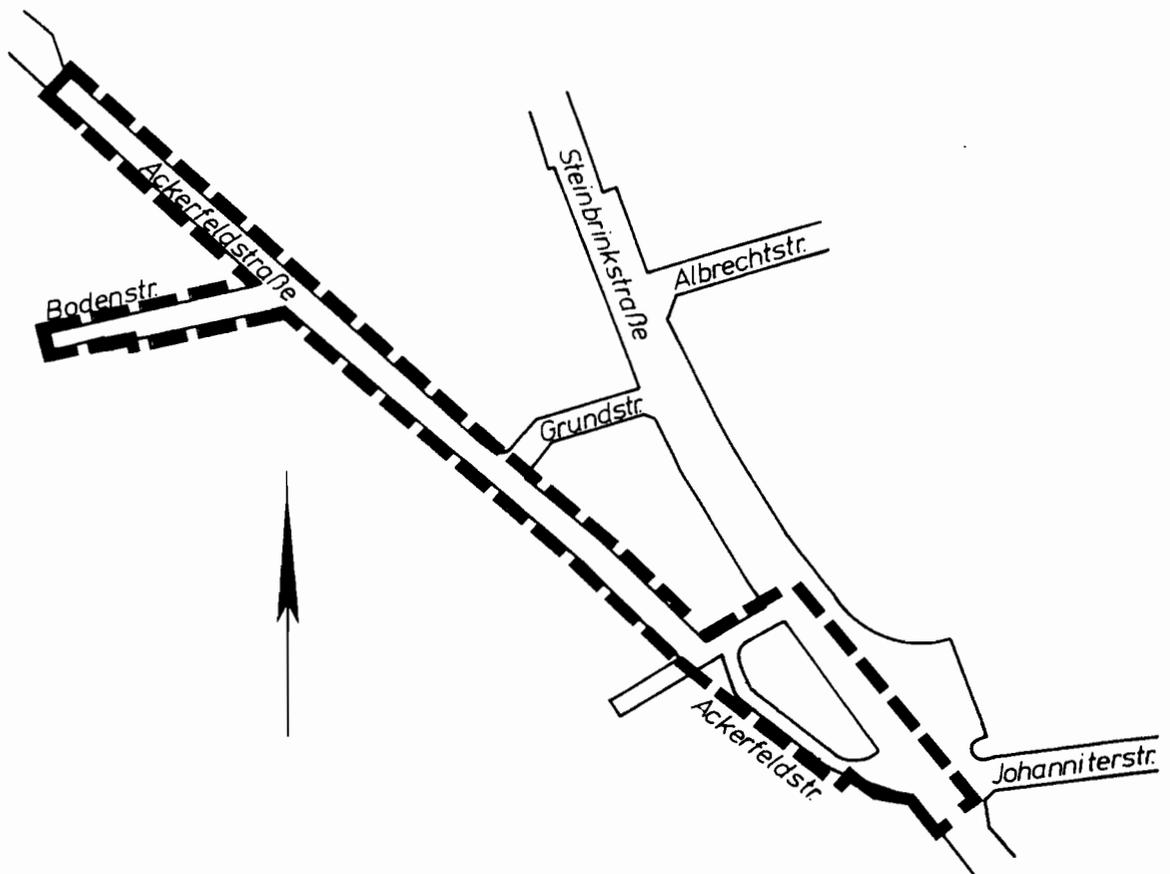
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

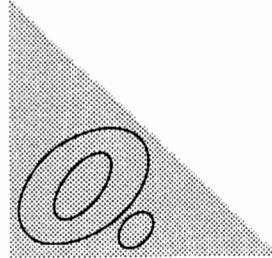
Oberhausen, 29.06.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernhard Elsemann

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 325





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße vom 16.02.1954 und über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das o. g. Verfahren**

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2006 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), den einleitenden Beschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße vom 16.02.1954 gefasst.

Das Aufhebungsgebiet liegt in den Gemarkungen Oberhausen, Flur 2 und 5, und Buschhausen, Flur 20. Es erfasst einen Bereich beiderseits der Kanalbrücke Ulmenstraße von der Westmarkstraße bis zur Weiler-, Nelken- und Ulmenstraße.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der aufzuhebende Bebauungsplan in der Zeit vom 24.07.2006 bis 07.08.2006 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlicher Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.06.2006

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

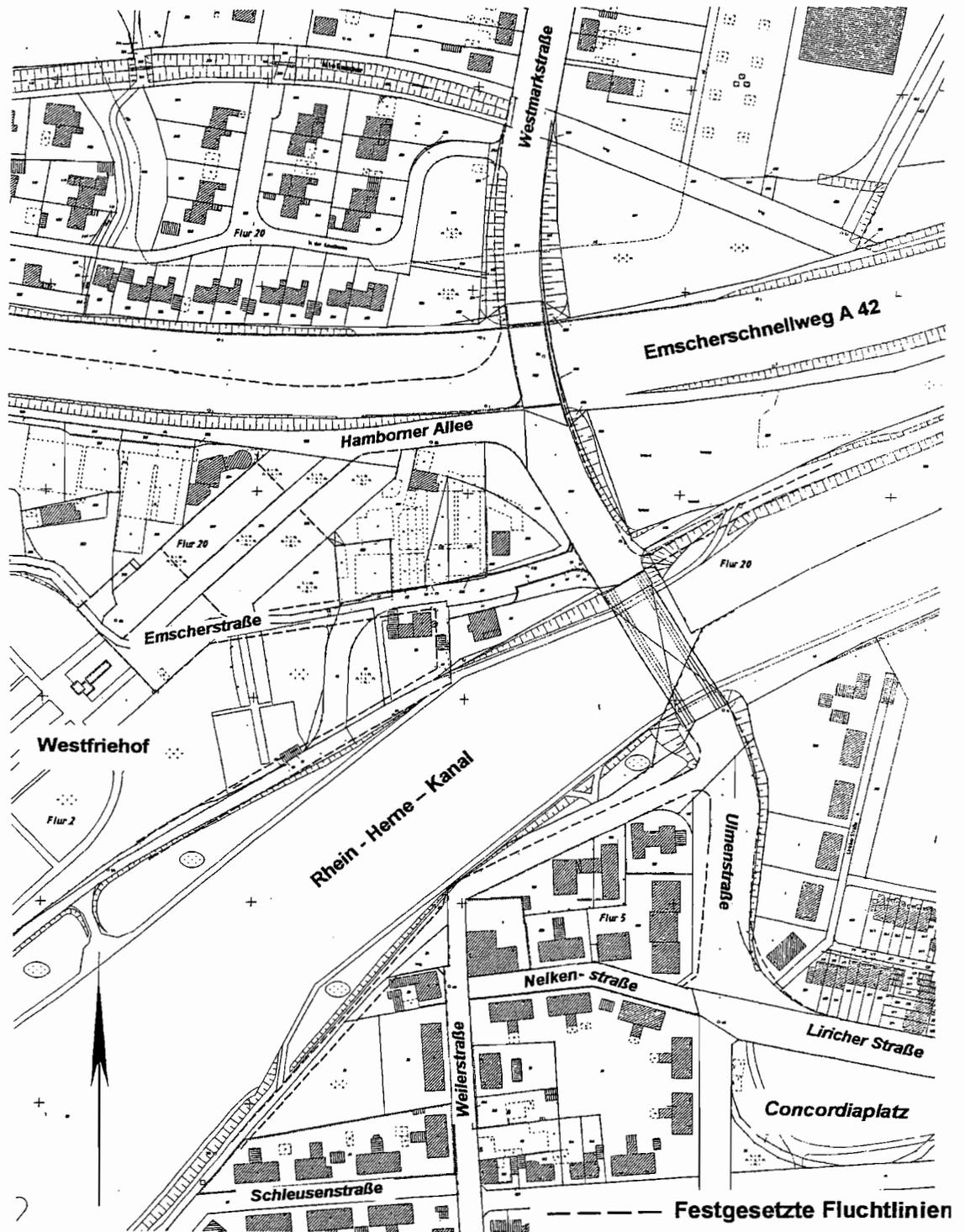
**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße**

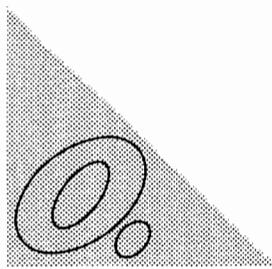
Der als Bebauungsplan übergeleitete Fluchtlinienplan vom 16.02.1954 für den Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße setzt in Teilbereichen Straßenbegrenzungslinien fest, die nicht dem heutigen Ausbauzustand und den Grundstücksverhältnissen entsprechen.

Die Bebauung und Erschließung in diesem Bereich ist überwiegend abgeschlossen. Weitere ergänzende Baumaßnahmen sind gegebenenfalls auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zulässig.

Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße vom 16.02.1954 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

### Übersichtsplan zur Aufhebung des Bebauungsplanes Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße vom 16.02.1954





**Bekanntmachung über die Genehmigung der 176. Änderung des Flächennutzungsplanes -Mellinghofer Straße / Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr-**

I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 28.06.2006-Az. 35.2.-11.09 (OB-176)06 - die Änderung des Flächennutzungsplanes-Mellinghofer Straße / Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr- gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dümpten, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Mellinghofer Straße; Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr; südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 253; nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 270.

**II. Hinweise**

1. Der Teilflächennutzungsplan (176. Änderung des Flächennutzungsplanes ) -Mellinghofer Straße/Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr- mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan (176. Änderung des Flächennutzungsplanes) –Mellinghofer Straße / Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr- gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 03.07.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernhard Elsemann

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 435 - Mellinghofer Straße / Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr -**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 435 - Mellinghofer Straße / Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr - wurde vom Rat der Stadt am 18.04.2005 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dümpten, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Mellinghofer Straße; Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr; südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 253; nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 270.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 435 – Mellinghofer Straße / Stadtgrenze Mülheim a. d. Ruhr - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 435 - Mellinghofer Straße / Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

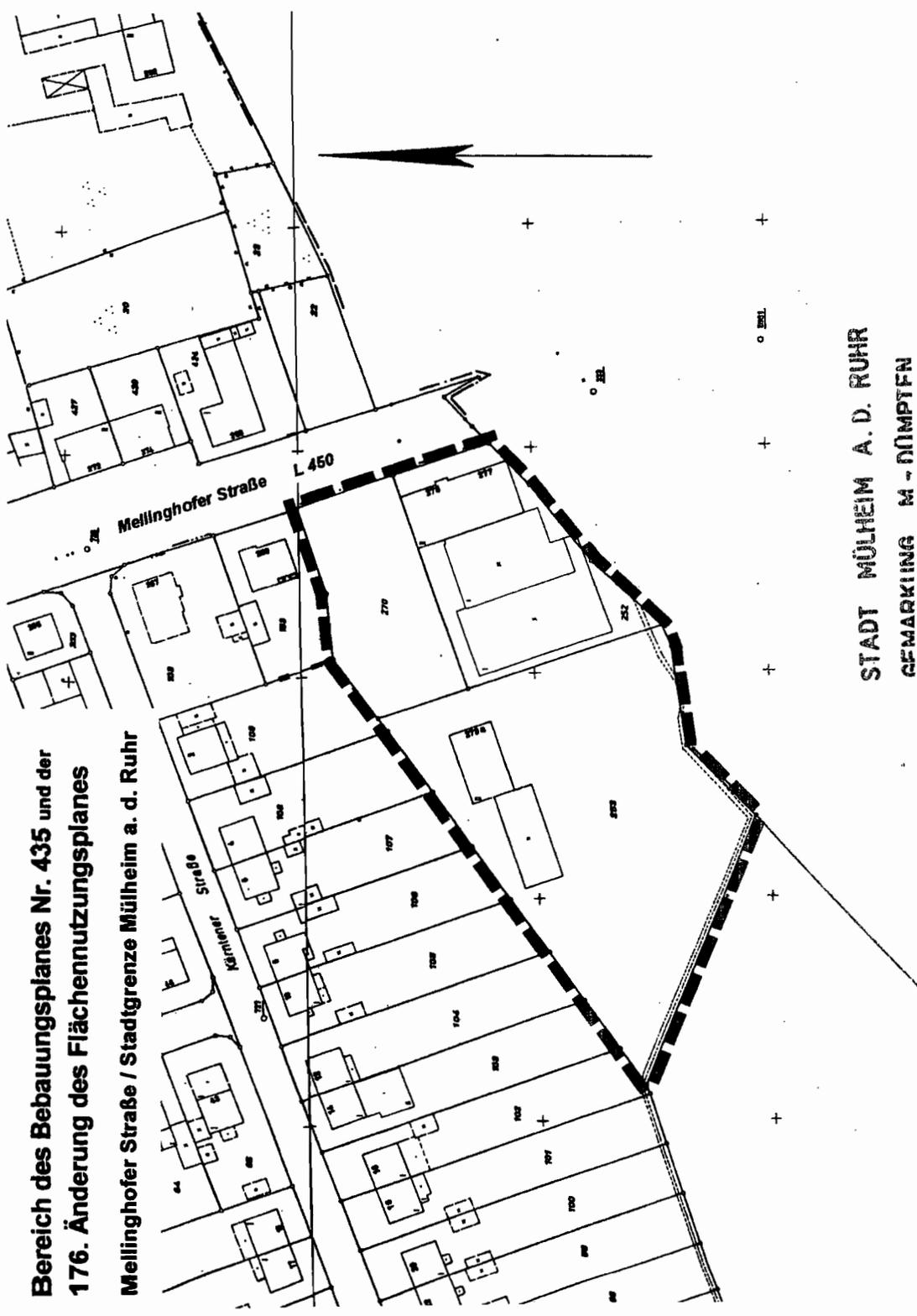
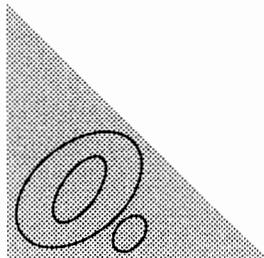
**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.06.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernhard Elsemann



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 435 und der  
176. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Mellinghofer Straße / Stadtgrenze Mülheim a. d. Ruhr**

**STADT MÜLHEIM A. D. RUHR  
GEMARKUNG M - NÜMPFEN**

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Änderung des Flächennutzungs-  
planes Nr. 195 - Königshardter  
Straße/Everslohstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2006 beschlossen, die Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Oberhausen für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 11.05.2006 umrandete Gebiet einzuleiten.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 6 , und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Everslohstraße, östliche Seite der Königshardter Straße, 20 m nördlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstückes 53 in östlicher Richtung abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 69, östliche Grenzen der Flurstücke 69, 70, 72, 73, 74 und 75.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit der 195. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden.

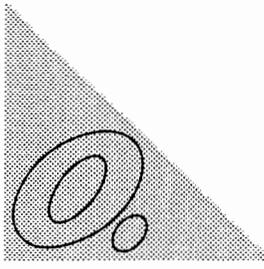
- Festsetzung überbaubarer Flächen für den Wohnungsbau unter Berücksichtigung vorhandener Restriktionen (Hochspannungsfreileitung und Fernwasserleitung);
- Sicherung vorhandener Grünstrukturen unter Berücksichtigung der Biotopkartierung und wichtiger Landschaftselemente;
- Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen vornehmlich im Verkehrsbereich

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.06.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernhard Elsemann



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 580  
Königshardter Str. / Everslohstr.  
und der 195. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Aufstellung des Bebauungsplan-  
es Nr. 580 - Königshardter Straße/Evers-  
lohstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 11.05.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 6 , und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Everslohstraße, östliche Seite der Königshardter Straße, 20 m nördlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstückes 53 in östlicher Richtung abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 69, östliche Grenzen der Flurstücke 69, 70, 72, 73, 74 und 75.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 580 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erhalt der klassischen Siedlungsstruktur;
- Prüfen von Rahmenbedingungen für mögliche bauliche Erweiterungsmaßnahmen;
- Sicherung der Wohnfunktion;
- Sicherung der prägenden Freiraumstrukturen.

**Hinweis**

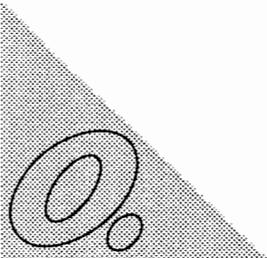
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.06.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernhard Elsemann



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 580  
Königsgraber Str. / Everslohstr.  
und der 195. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Bekanntmachung über die Genehmigung der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes - Rüterweg/Walsumermarkstraße -**

I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 06.06.2006- Az. 35.2.-11.09 (OB-136-A)05 - die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes, - Rüterweg/Walsumermarkstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 8, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 533, südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 743, nordöstliche, südöstliche, südwestliche und nordwestliche Seiten des Flurstückes Nr. 745, westliche Seite des Flurstückes Nr. 743, abknickend auf die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 743.

**II. Hinweise**

1. Der Teilflächennutzungsplan (136. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Rüterweg/Walsumermarkstraße - liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,

- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.06.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernhard Elsemann

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 424 - Rüterweg/Walsumermarkstraße -**

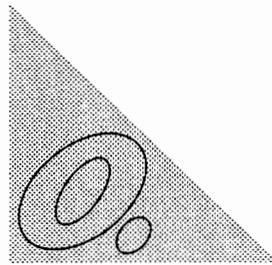
I. Der Bebauungsplan Nr. 424 – Rüterweg/Walsumermarkstraße – wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 8, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 533, südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 743, nordöstliche, südöstliche, südwestliche und nordwestliche Seiten des Flurstückes Nr. 745, westliche Seite des Flurstückes Nr. 743, abknickend auf die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 743.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 424 – Rüterweg/Walsumermarkstraße - liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

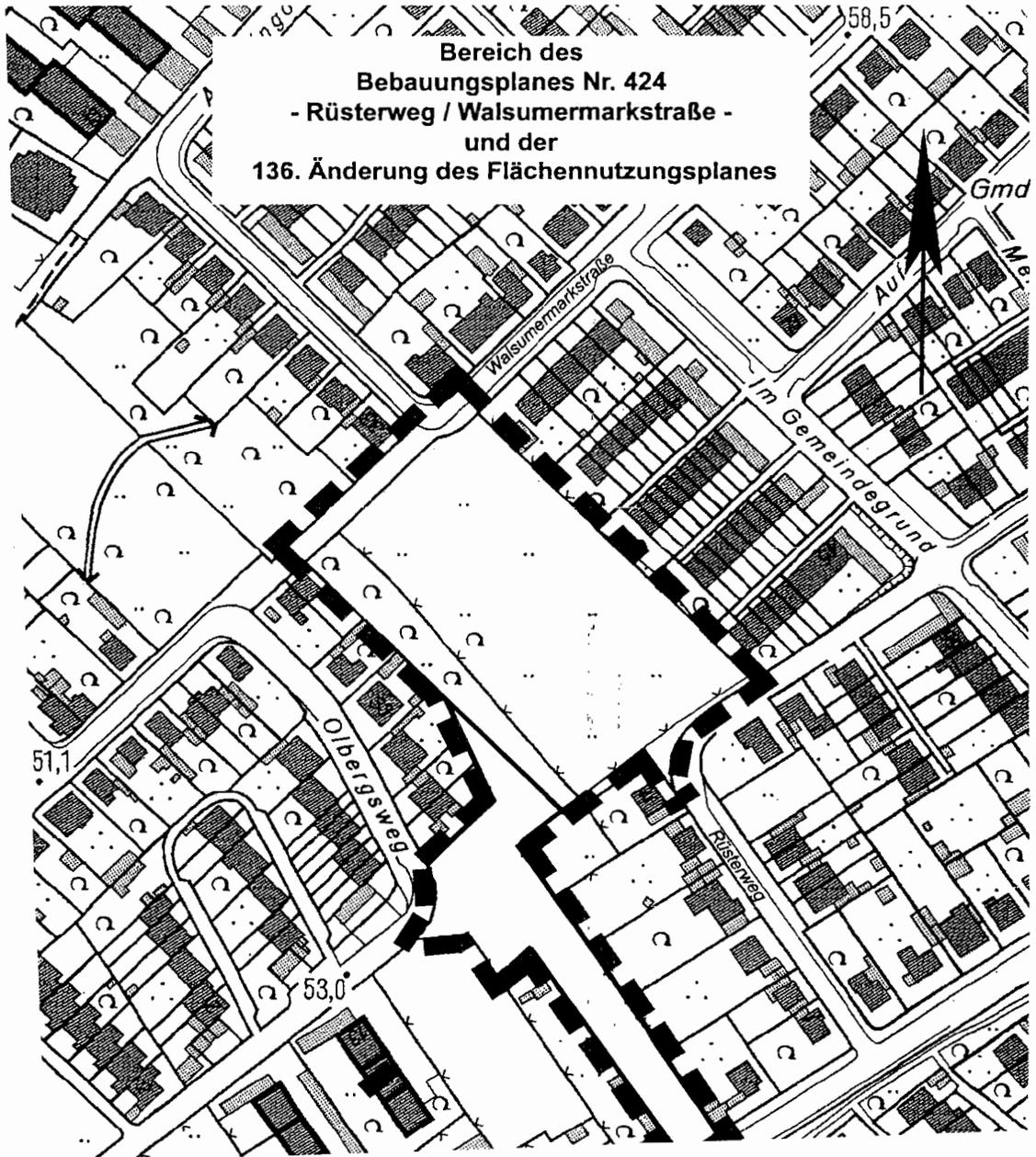
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 424 – Rüsterweg/Walsumermarkstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

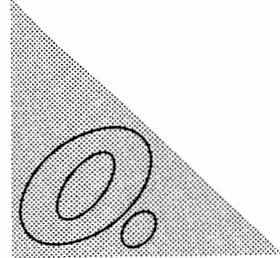
### III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.06.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Elsemann





**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2005**

Oberhausen, den 12. April 2006

Dr. Schulte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. Die STOAG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2005 fristgerecht aufgestellt und durch die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberhausen, prüfen lassen.

Dr. Schulte Oostendorf  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberhausen, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

2. Die Hauptversammlung hat am 22. Juni 2006 den Jahresabschluss festgestellt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat wurden entlastet.

**Bestätigungsvermerk**

3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann vom 24. Juli bis zum 31. Juli jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr bei der Stadtwerke Oberhausen AG, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Zimmer 24, eingesehen werden.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Oberhausen AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Oberhausen im Juni 2006

Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft  
Max-Eyth-Strasse 62, 46149 Oberhausen

Der Vorstand

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Peter Klunk Werner Overkamp

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

## Ausschreibungen

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

**Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208 8578 322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**

Kanalerneuerung Erzbergerstraße von Am Ziegelkamp bis Haus Nr. 129

**Leistung:**

ca. 133,00 m Steinzeugrohre DN 300  
ca. 350,00 m<sup>2</sup> Straßenwiederherstellung  
1,00 Stck. Schachtbauwerk örtlich erstellen

**Baugrubentiefe:**

bis 8,20 m (Schachtbauwerk), ansonsten bis 4,20 m

**Bauzeit:**

Anfang 36. KW 2006 - Ende 05. KW 2007

**Zuschlagsfrist:**

08.09.2006

Die Angebotsunterlagen können ab 19.07.2006 bis 01.08.2006 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**

Kanalerneuerung Erzbergerstraße von Am Ziegelkamp bis Haus Nr. 129

**Projekt-Nr.: 73.601.913**

Stadtsparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**

27,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

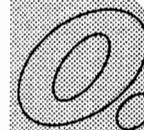
Herr Störtz

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208/8578-358

Die Angebote sind zu richten an die **Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoss, Zimmer D 416.**

**Eröffnungstermin am 09.08.2006, um 10:00 Uhr  
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**



**Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208 8578 321, Telefax 0208 8578 322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

**Maßnahme:**

Kanalerneuerung Kopernikusstraße von Zum Ravenhorst bis Haus Nr. 59 und Haus Nr. 23 bis Haus Nr. 61

**Leistung:**

ca. 51,00 m Steinzeugrohre DN 400  
ca. 156,00 m Steinzeugrohre DN 300  
ca. 650,00 m<sup>2</sup> Straßenwiederherstellung/-erneuerung

**Baugrubentiefe:**

bis 3,50 m

**Bauzeit:**

Anfang 36. KW 2006 - Ende 51. KW 2006

**Zuschlagsfrist:**

08.09.2006

Die Angebotsunterlagen können ab 19.07.2006 bis 01.08.2006 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**

Kanalerneuerung Kopernikusstraße von Zum Ravenhorst bis Haus Nr. 59 und Haus Nr. 23 bis Haus Nr. 61

**Projekt-Nr.: 73.601.933**

Stadtparkasse Oberhausen  
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.  
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**

29,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

Herr Stortz  
WBO GmbH, Kanäle und Straßen  
Tel. 0208/8578-358

Die Angebote sind zu richten an die  
**Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoss, Zimmer D 416.**

**Eröffnungstermin am 09.08.2006, um 10:30 Uhr  
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Jahresbezugspreis 16,-- Euro,  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

**Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208 8578 322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**

Kanalerneuerung Greenstraße von Freiligrathstraße bis Vestische Straße

**Leistung:**

ca. 135,00 m Steinzeugrohre DN 300  
ca. 300,00 m<sup>2</sup> Straßenwiederherstellung

**Baugrubentiefe:**

bis 4,85 m

**Bauzeit:**

Anfang 35. KW 2006 - Ende 45. KW 2006

**Zuschlagsfrist:**

01.09.2006

Die Angebotsunterlagen können ab 17.07.2006 bis 26.07.2006 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**

Kanalerneuerung Greenstraße von Freiligrathstraße bis Vestische Straße

**Projekt-Nr.: 73.601.926**

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**

22,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten  
Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

Herr Schwarz

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208/8578-356

**Die Angebote sind zu richten an die**

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoss, Zimmer D 416.

**Eröffnungstermin am 02.08.2006, um 10:00 Uhr  
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.